



Stadtverband Euskirchen – Weilerswist

Überlebenshilfen

1. Niemals alleine zur ARGE gehen!

Niemals allein zur ARGE gehen. Man weiß nie, was einen erwartet. Eine Einladung um „Ihr Bewerberangebot“ zu besprechen, endet häufig in einer unter Zwang abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung (siehe 3). Es kann auch damit enden, dass man „freiwillig“ eine Erklärung unterschreibt, in der man sich einverstanden erklärt, einen Teil der Miete selbst zu zahlen (siehe 5). Hin und wieder wird man bei einem solchen Termin „überredet“, einen berechtigten Widerspruch zurück zu ziehen (siehe 5). Die Liste der Überraschungen ist groß.

Jeder kann jederzeit zu jedem Termin (auch bei ärztlichen Untersuchungen) einen Beistand mitnehmen. Beistände dürfen nicht zurückgewiesen werden. Beistände sind in erster Linie Zeugen, aber auch Berater. Meistens werden die PAPs ganz friedlich, wenn ein Zeuge dabei ist.

2. Quittung nicht vergessen!

Es kommen täglich Unterlagen bei der ARGE weg. Es verschwinden teilweise ganze Akten. Anträge liegen angeblich nicht vor, Mietbescheinigungen wurden angeblich nie eingereicht, und von Arbeitsfähigkeitsbescheinigungen fehlt jede Spur. Dies alles kann einen viel Geld kosten!

Jeder Sachbearbeiter, dem man Unterlagen übergibt, ist dazu verpflichtet, den Eingang zu bestätigen. Dies gilt auch für die Eingangszonen und die Poststellen.

Es ist ganz einfach: Man bringt das einzureichende Original (z.B. einen Weiterbewilligungsantrag) und eine Fotokopie davon mit. Auf der Kopie wird von der ARGE der Eingang bestätigt. So hat man den Beweis, dass genau dieses Dokument eingereicht wurde und nicht etwa ein freundlicher Weihnachtsgruß.

3. Eingliederungsvereinbarung

Sie dient nicht dazu, die Chancen am Arbeitsmarkt zu verbessern, sondern den ARGE-Geschädigten in die Sanktionsfalle zu locken. Es wird eine Anzahl von Bewerbungen verlangt, die man gar nicht finanzieren kann. Schafft man nicht alle: Sanktion. Man soll einen unsinnigen und meist illegalen Ein-Euro-Job machen. Geht dabei irgendetwas schief: Sanktion. Man soll sich „profilen“ lassen. Werden einem die Fragen dort zu unverschämt und man streikt: Sanktion.

Der Boss der ARGE Köln, Müller-Starman und der Boss der ARGE Rhein-Erft, Botz bestätigten, dass immer „auf Augenhöhe“ verhandelt werden soll. Das keiner etwas unterschreiben soll, was er nicht vertreten kann. Dass „zwei Wochen Bedenkzeit“ immer drin seien. Leider haben beide vergessen, das alles Ihren Leuten mitzuteilen. Also: Immer Bedenkzeit verlangen und fachkundigen Rat einholen!!!

4. Miete und Heizung

Die ARGE muss die Kosten der Unterkunft tragen. Dazu gehören die Grundmiete, die Nebenkosten und die Heizkosten. Diese Kosten müssen erst einmal in voller Höhe übernommen werden. Ist die Miete zu hoch, kann die ARGE verlangen, dass man sich eine neue Wohnung sucht. Sind die Heizkosten hoch verlangt die ARGE oft, dass man wirtschaftlicher heizt. Erhält man eine solche Aufforderung: Sofort in eine Beratungsstelle gehen! Dort kann oft noch einiges erreicht werden. Wenn man sich aber nicht darum kümmert, können die Folgen gravierend sein.

Die ARGE zahlt oft einen Teil der Miete mit der Begründung nicht, die Miete sei zu hoch. Das ist grundsätzlich nicht zulässig. Beraten lassen und Rechtsmittel einlegen!

Wer umziehen will, muss sich dies vorher genehmigen lassen. Bei Ablehnung: Beraten lassen.

5. Rechtsmittel

Gegen jeden Verwaltungsakt kann **Widerspruch** eingelegt werden. Dies muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Verwaltungsaktes (z.B. Bescheid) geschehen. Der Widerspruch muss innerhalb von drei Monaten bearbeitet werden. Wird die Dreimonatsfrist nicht eingehalten, kann man wegen **Untätigkeit** klagen. Man kann zeitgleich mit dem Widerspruch auch eine **Eilklage** einreichen. Dies ist dann sinnvoll, wenn das ALG ganz oder zu mindestens 30% gestrichen wurde oder ein Ein-Euro-Job angetreten werden soll oder sonst etwas, was eilig entschieden werden muss.

Zahlt die ARGE trotz Anspruchs nicht (Bescheid liegt vor, es gibt keine Sanktionen, aber das Geld kommt einfach nicht), kann man **Leistungsklage** einreichen. Das geht auch im Eilverfahren.

Das Gericht: **Sozialgericht Köln**, An den Dominikanern 2, 50668 Köln. Man kann die Klage dort auch mündlich einreichen.

6. Lebensmittelgutscheine

Lebensmittelgutscheine können in Ausnahmefällen ausgegeben werden: Bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie unwirtschaftlichem Verhalten (§ 31 (2) SGB II).

Wenn ein Antrag nicht schnell genug bearbeitet wurde oder aus anderen Gründen (mal wieder Computerprobleme oder Überarbeitung) das ALG nicht (rechtzeitig) gezahlt wird, dürfen keine Gutscheine ausgegeben werden. Die ARGE muss in diesen Fällen Bargeld herausrücken.

Man kann auf Bargeld bestehen und notfalls über Teamleiter, Standortleiter, Beschwerdestelle bis zum Leiter der ARGE gehen. Lebensmittelgutscheine sollen öffentlich demütigen, entmündigen und Euch abschrecken. Wehrt Euch!

7. Informationen

Es ist nicht ganz einfach, trotz ARGE zu überleben. Aber es geht! Man muss sich einfach nur ein wenig informieren.

Im Internet gibt es viele Informationen. Hier nur drei Adressen, dort gibt es auch Listen von Beratungsstellen:

- www.die-keas.org - www.tacheles-sozialhilfe.de - www.erwerbslosenforum.de

Bücher: - Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z., ISBN 3932246780 und Leitfaden zum ALG II, ISBN 3936065365

Zeitschriften: - Arbeitslosenzzeitung quer, Postfach 13 63, 26003 Oldenburg, www.also-zentrum.de/allgemein/quer.htm

- Kölner Erwerbslosen-Anzeiger. Wird bei Aktionen der KEAs in den Kölner ARGEn verteilt und ist unter www.die-keas.de online zu lesen

Quelle: www.Die-KEAs.org